

## Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW (Offenlage) zum Entwurf des Landschaftsplanes „Südlohn“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

### Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken vom 02.06.2016

Landschaftsplan allgemein	Es wird <b>begrüßt</b> , dass der Erlass des Landschaftsplanes unter dem noch geltenden Landschaftsgesetz NRW anstelle des vom Land NRW beabsichtigten Landesnaturschutzgesetzes vom Kreistag beschlossen wird.	1. Die <b>Zustimmung</b> wird zur Kenntnis genommen.	P1
Landschaftsplan allgemein	Die enorme Vergrößerung der Landschaftsschutzgebiete wird abgelehnt und als rechtswidrig, weder geboten noch erforderlich bezeichnet. Was im Sinne der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung erforderlich ist, bestimmt sich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. Der angegriffene Landschaftsplan wird den Anforderungen von § 26 I BNatSchG sowie des Abwägungsgebots nicht gerecht: Es reicht zur Planung wie zur Bewertung von Stellungnahmen oder Anregungen nicht immer aus, immer wieder auf den Regionalplan und dessen Darstellungen zu verweisen, die ihrerseits auch immer wieder nur einen Fachbeitrag des LANUV zitieren, ohne daraus eine nachvollziehbare Einzelgrundstück-Überplanung und Abwägung zu leisten. Danach sind bei der Aufstellung wie Abwägung des Landschaftsplanes die öffentlichen und privaten Belange transparent gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter	1. Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung ist sachgerecht erfolgt, die Schutzplanungen sind erforderlich und angemessen. 2. In Nordrhein-Westfalen besteht die gesetzliche Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung. Die von den Bezirksregierungen aufzustellenden Regionalpläne haben ebenfalls die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Mit der Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung trifft der Regionalplan verbindliche Vorgaben für zukünftige Schutzgebiete. Die Konkretisierung und Umsetzung dieser regionalplanerischen Vorgaben erfolgt in NRW durch die Erstellung von Landschaftsplänen. Insofern ist die Darstellung der regionalplanerischen Vorgaben eine wichtige Erläuterung bei der Begründung von Schutzausweisungen. Gleichwohl sind diese Vorgaben durch eigene Erhebungen und	P2

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		<p>Abwägung verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist verletzt, wenn in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Behauptung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.</p> <p>Nach der Regel des § 26 I Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG kommt es entscheidend als Eingangsvoraussetzung auf eine Erforderlichkeit dieser Schutzplanung an.</p> <p>Erforderlich ist die Planung dann, wenn die Erhaltung von Natur und Landschaft überall dort, wo ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit bedroht sind, unabhängig von ihrer evtl. landwirtschaftlichen Nutzung, VGH Mannheim NuR 1982, 263 bzw. NVwZ 1994, 1924 oder VGH Kassel NuR 1986, 298 bzw. Bay VBI. 1988, 339.</p> <p>Notwendig hierzu ist eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, aus der die Bedrohung als Begründung für die Erforderlichkeit sichtbar und deutlich werden müsste. Dabei reichen plakative Ausführungen bzw. die Wiedergabe von Prognosen oder Befürchtungen oder gar nur der Hinweis auf einen Fachbeitrag nicht aus. Diese geben nur den Rahmen dafür ab, welche Gebiete aus der Darstellung in die Abwägung einbezogen werden müssen und mit bzw. anhand welcher Kriterien die Planung und Abwägung erfolgen muss.</p>	<p>Kartierungen überprüft und planerisch bewertet worden.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als fachliche Grundlage für den Regionalplan und für den Landschaftsplan. Darin sind auch die Erfordernisse zur Sicherung der Biotopverbundflächen gemäß § 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten. Der Landschaftsplan hat den Biotopverbund bei den Entwicklungszielen zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Südlohn sind in der Entwicklungskarte dargestellt und im Text erläutert. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt durch die Festsetzungskarten einschließlich der textlichen Darstellungen und Erläuterungen. Darin sind auch die aus der Biotopverbundplanung des Fachbeitrages erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch Schutzausweisungen, enthalten. Auch hier ist der Hinweis auf die fachlichen Vorgaben der Biotopverbundplanung / des Fachbeitrages eine wichtige Erläuterung zur Begründung der Schutzausweisung. Die Vorgaben des Fachbeitrages sind durch die o.g. eigenen Erhebungen und Kartierungen überprüft und planerisch bewertet worden.</p> <p>Zum jeweiligen Schutzerfordernis oder zur Bedrohungslage siehe P3 – P6.</p>	
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Viele Landwirte aus Südlohn haben sich hier bezüglich ihrer Betroffenheit durch die Vergrößerung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemeldet und ihre <b>ablehnende</b> Haltung hierzu sowie deutlich gemacht, dass sie die enorme Ausdehnung der Erweiterung der LSG-Kulisse nicht nachvollziehen können und als nicht erforderlich ansehen. Insbesondere die damit verbundene Steigerung des öffentlichen Belangs aus den Ziel- und Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete gegenüber der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Zusammenhang von Abwägungsentscheidungen im Rahmen des Bau- wie des Immissionschutz- und Naturschutzrechts wird als rechtswidrige und überzogene Planung angesehen.	1. Die <b>Ablehnung</b> wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete ist fachlich erforderlich und begründet. Neben einer eigenen Bestandsaufnahme des Landschaftsplangebietes in Form einer Biotoptypenkartierung wurden die Planungsvorgaben in Form von Regionalplan Westmünsterland und Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung beachtet und umgesetzt. Bei den Regelungen, die in Landschaftsschutzgebieten zu beachten sind, wurden die Belange der Landwirtschaft umfangreich berücksichtigt: so ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig als nicht betroffene Tätigkeit ausgenommen. Ebenso sind Ausnahmenregelungen zu landwirtschaftlichen Bauvorhaben und auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen vorgesehen.	P3
2.2.1 2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Venn / Vitivierter Mark / Hessinghook“ Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink“	Die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete nördlich wie nordwestlich, Ziff. 2.2.1, von Südlohn erscheint überzogen und zum Schutz der Landschaft nicht geboten. Viele Eschlagen und damit besonders wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen sind betroffen. Es erscheint absurd, Eschlagen, auf die die Bauern besonders stolz sind, weil sie selbst sie geschaffen haben und diese heute besonders ertragreich sind, unter Schutz stellen zu wollen: gegen wen sollen diese besonderen Böden geschützt werden? Worin liegt konkret die Bedrohungslage, die einen Schutz erforderlich macht? Eschlagen sind hier in der Gegend auch nicht so selten, als das man aus Gründen der	1. Die <b>Ablehnung</b> wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete 2. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 weist einen hohen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Für das Gebiet ist eine abwechslungsreiche Landschaft charakteristisch, die von zahlreichen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Gehölzstreifen und Baumgruppen geprägt ist. Der Schutzzweck des Gebietes liegt neben der Erhaltung des Charakters dieser Kulturlandschaft auch darin, Lebensräume und schutzwürdige Biotope (diese sind hier im	P4

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		<p>Kulturhistorie ihren Schutz erreichen muss, um z. B. der Nachwelt so etwas zu erhalten. Ebenso erscheint die v. a. nördliche Ausdehnung des LSG Ziff. 2.2.2 als völlig überzogen und in dieser Größe nicht erforderlich.</p>	<p>Biotopkataster zahlreich aufgeführt) zu erhalten und den Biotopverbund untereinander zu sichern. Ebenfalls dient die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dazu, den Wert der Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 umfasst neben dem Waldgebiet Lohner Heide im Südwesten ebenfalls eine Landschaft, die durch viele kleine Wälder und Feldgehölze sowie durch Wallhecken, Gehölzstreifen, Stillgewässer und einzelne Wiesen und Weiden strukturiert ist. Der Schutzzweck liegt hier neben der Erhaltung und Optimierung des Waldgebietes ebenfalls darin die charakteristischen Elemente der Kulturlandschaft und das Landschaftsbild zu erhalten. Darüber hinaus ist die wichtige Funktion des Waldgebietes und der Fließgewässer im Biotopverbund sowie die Bedeutung einzelner Gehölz- u. Saumstrukturen (vor allem in Südwesten) für die Biotopvernetzung zu sichern.</p> <p>Eine Bedrohungslage ergibt sich aus vielfältigen Ansätzen wie beispielsweise: Flächenversiegelung durch sonstige Bauvorhaben, Straßen- und Wegebau, nicht landschaftstypische Bauweise, Anlage unter- und oberirdischer Leitungen, Beseitigung von Hecken, Gehölzbeständen oder Säumen, ungeordnete Freizeitnutzungen, Anpflanzung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen, Aufschüttungen oder Einbringung ungeeigneter Böden, etc. Durch die im Landschaftsplan vorgesehenen Regelungen für Landschaftsschutzgebiete können diese</p>	
--	--	---	---	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>Bedrohungen z. T. abgewendet oder auch entschärft werden. Es geht hier ausdrücklich nicht um landwirtschaftliche Tätigkeiten; die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt. Die Verbote richten sich gegen Handlungen und Eingriffe außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.</p> <p>Bei der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete wurden die Ergebnisse der eigenen Bestandsaufnahme (Biotoptypenkartierung) sowie die Vorgaben des Regionalplanes und des Fachbeitrages des LANUV berücksichtigt. Von einer überzogenen, nicht erforderlichen oder gar absurden Planung kann nicht gesprochen werden.</p> <p>3. Die großen Eschlagen im Landschaftsplangebiet befinden sich nordöstlich von Südlohn (Eschlohner Esch) und nördlich von Oeding (Nichtern'sche Esch). Hier sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.</p>	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“	<p>Die Planung eines LSG Sickinghook, Ziff. 2.2.4, wird vollständig <b>abgelehnt</b>, da die Notwendigkeit der Unterschutzstellung nicht gesehen werden kann. Dieser Landschaftsteil ist nicht bedroht und weist ebenfalls Eschvorkommen auf. Hingewiesen wird an dieser Stelle deutlich darauf, dass unser Mitglied Wehling auf Teilen dieser Flächen u. a. sein Maislabyrinth betreibt. Das darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die ansonsten immer wieder für die Festsetzung von LSG herangezogene Begründung der Biotopvernetzung kann für dieses LSG nicht gelten: Unterhalb, d. h. südlich von Südlohn wird die im Regionalplan vorgesehene Verbindung verlassen und hier im</p>	<p>1. Die <b>Ablehnung</b> wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Ausweisung und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>2. Das eher kleinflächige Landschaftsschutzgebiet stellt einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar, mit den charakteristischen Elementen: kleine Wälder und Feldgehölze, Wallhecken, Baumreihen, hofnahe Obstbaumwiesen oder grabenbegleitende Gehölze. Auffällig ist die Vielzahl kleiner Waldbestände, die überwiegend aus Laubgehölzen bestehen, naturnah geprägt sind und fast alle als schutzwürdige Biotope erfasst sind. Der (im</p>	P5

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Landschaftsplan mit guten Gründen nicht weiter in Richtung Osten gezogen. Der verbliebene westliche Teil dieser Verbindung, die jetzt gesondert als LSG 2.2.4 festgesetzt werden soll, erschließt sich nicht.	<p>Landschaftsplan explizit dargelegte) Schutzgrund liegt in der Erhaltung dieser landschaftlichen Situation; zur Bedrohungslage siehe P4. Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, die sich jedoch nicht, wie vom Einwender vermutet, in östliche Richtung erstreckt, sondern sich in südliche Richtung auf Flächen außerhalb des Landschaftsplangebietes fortsetzt. Es wird dadurch eine Verbindung von der Biotopverbundachse der Schlinge (Landschaftsschutzgebiet 2.2.3) im Norden über das Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 in den Freiraum südlich des Landschaftsplangebietes erhalten. Diese Beziehungen ergeben sich aus der Biotopverbundplanung des LANUV und sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung enthalten.</p> <p>Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes leitet sich aus der Biotoptypenkartierung ab. Sie ist nahezu identisch mit dem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung des Regionalplanes. Weiterhin wird das gesamte Gebiet als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund im Fachbeitrag des LANUV dargestellt.</p> <p>3. Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen haben Bestandschutz und sind durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht gefährdet.</p>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Oedings Feld / Sternbusch“	Auch die Ausweisung eines LSG Ziff. 2.2.5 südlich Oeding erscheint nicht notwendig, vor allem nicht in	1. Die Stellungnahme wird zur <b>Kenntnis</b> genommen. Es bleibt bei der Ausweisung des	P6

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		<p>dieser Größenausdehnung Richtung Norden, zumal Probleme mit der noch in der Planfeststellung befindlichen Umgehung von Oeding vorprogrammiert sind. Eine so großflächige Schutzgebietsausweisung erscheint daher völlig überzogen.</p>	<p>Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>2. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt im Süden eine wichtige Funktion im Biotopverbund zwischen dem Naturschutzgebiet 2.1.2 „Bietenschlatt“ und dem außerhalb des Landschaftsplangebietes gelegen Naturschutz- und FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn“. Diese Funktion wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als herausragend bewertet. Der Regionalplan stellt neben dem Bereich zum Schutz der Landschaft im südlichen Teil des Gebietes auch einen Bereich zum Schutz der Natur (= potentielles Naturschutzgebiet) dar. Nach fachlicher Beurteilung durch die Untere Landschaftsbehörde wird hier auch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet für ausreichend aber auch notwendig erachtet.</p> <p>Die im östlichen Teil des Landschaftsschutzgebietes vorhandene Kulturlandschaft bietet Lebensraum für verschiedene Hecken- und Gebüschbrüter sowie für Feldvögel wie Kiebitz und Feldlerche. Diese Flächen sind als schutzwürdige Biotope erfasst und weisen auch eine hohe Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität auf.</p> <p>3. Die Planung der Umgehungstraße in Oeding wurde bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt deutlich außerhalb der Trasse. Die vom Einwender befürchteten vorprogrammierten Probleme treten nicht auf. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat in der</p>	
--	--	---	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			Offenlage des Landschaftsplanes Südlohn keine Anregungen und Bedenken geäußert.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Bei der Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wird <b>dankend zur Kenntnis genommen</b>, dass aufgrund der Stellungnahme des WLV zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung eine deutliche Reduzierung vorgenommen wurde. Dennoch wird befürchtet, dass viele der verbliebenen Festsetzungen letztlich nur zu Verwaltungsaufwand und Ärger führen werden, ohne tatsächlichen Gewinn für Natur und Landschaft. Insoweit halte ich meine Anmerkungen hierzu aus der Stellungnahme zur frühen Beteiligung aufrecht. Aus den genannten Gründen bitte ich darum, diesen Part des Landschaftsplanes insgesamt noch zu überdenken.</p> <p>In der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden vom Einwender folgende Stellungnahme vorgetragen: Es werden Bedenken gegen die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile erhoben. Die Anzahl der Schutzobjekte sei zu hoch, es dränge sich der Eindruck der Gängelung von Bürgern und Eigentümern auf. Die Schutzausweisung führe durch Melde- und Kontrollverfahren zu einer unangemessenen Bürokratie. Es wird vorgeschlagen, den Erhalt der Landschaftsbestandteile im Rahmen der Ziffer 5 des Landschaftsplanes zu regeln.</p>	<p>1. Die <b>Zustimmung</b> wird begrüßt. Die nochmals vorgetragenen Bedenken werden zur <b>Kenntnis</b> genommen. Es bleibt bei der Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile.</p> <p>2. Um die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr einzuschränken, hat die Untere Landschaftsbehörde aufgrund der erhobenen Bedenken die im Planentwurf vorgesehenen geschützten Landschaftsbestandteile nochmals überprüft. Es wurde beschlossen, dass für die in unmittelbarer Nähe zu Hofgebäuden und -zufahrten stehenden Bäume die Festsetzung „Geschützter Landschaftsbestandteil“ entfallen soll. Für die verbleibenden Festsetzungen ist die Ausweisung erforderlich, da auch außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ die Erhaltung von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft gewährleistet sein muss.</p> <p>Ein übermäßiger bürokratischer Aufwand entsteht durch die Meldung von Schäden oder Mängeln an den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht.</p> <p>3. Ziffer 5 des Landschaftsplanes beinhaltet Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Darunter fallen auch freiwillige Pflegemaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Ein verbindlicher Bestandsschutz kann nicht ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.</p>	P7

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
6	Ausnahmen und Befreiungen, 2. Spiegelstrich; 2. Unterpunkt	Zu den aufgeführten Ausnahmetatbeständen i. R. d. § 35 I Nr. 4 BauGB wird vorgeschlagen, folgendes hinzuzufügen: neben behördlichen und / oder gesetzlichen Anforderungen werden künftig vor allem auch z. B. tierschutzrelevante Änderungen im Rahmen von Lieferbeziehungen (Lieferkette und Anforderungen) dazu führen können, dass bestehende wie auch neue Stallungen, ohne dass es dazu gesetzliche Pflichten gäbe, umgestaltet, umgebaut oder so errichtet werden. Auch als Signal an die Tierhalter wäre eine dahin erweiterte Ausnahme sehr begrüßenswert.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihrer Intention wurde bereits entsprochen.</li> <li>2. In den Landschaftsplan wurde folgende zusätzliche Erläuterung aufgenommen: <i>„Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen, kann die Untere Landschaftsbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“</i> Nach Rücksprache mit den Fachbereichen „Tiere und Lebensmittel“ sowie „Bauen, Wohnen und Immissionsschutz“ ist der vom Einwender beschriebene Sachverhalt nicht so klar als Ausnahmetatbestand zu definieren und einzugrenzen, dass eine Überbeanspruchung der Regelung ausgeschlossen werden könnte. Die Befreiungsregelung (Ziffer 6 Abs. 7 Buchstabe a des Landschaftsplans) kann in Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden. Sofern es sich um einen Neubau handelt, können die Maßnahmen direkt in der Baugenehmigung berücksichtigt werden.</li> </ol>	P8
6	Ausnahmen und Befreiungen, 4. Spiegelstrich	Bei den Ausnahmetatbeständen ergibt sich eine Beschränkung der Ausnahme auf Biogasanlagen nach § 35 I Nr. 6 BauGB. Eine Biogasanlage gem. § 35 I Nr.4 BauGB, die dem Kreislaufwirtschaftsmodell folgt und eigene und in der Region vorhandene Düngstoffe von Landwirtschaftsbetrieben aufnimmt, um die enthaltenen Wertstoffe zu nutzen und zugleich eine	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bereits in der frühzeitigen Beteiligung dargelegte <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihr konnte und kann nicht gefolgt werden.</li> <li>2. Die Landschaftsschutzgebiete sollen bewusst von gewerblichen baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Platzierung einer isolierten</li> </ol>	P9

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Verbesserung im Sinne z. B. des Gewässerschutzes bewirkt, sollte in den Katalog mit aufgenommen werden, da die Standortsuche für solche Anlage ohnehin schwer genug ist.	Biogasanlage liefe dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu Biogasanlagen ermöglichen angemessene Baumöglichkeiten, ohne den Schutzzweck zu gefährden.	
<b>Stefan Valtwies, Sickinghook 11, 46354 Südlohn vom 21.06.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Sickinghook“	Der Einwender legt als Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes <b>Einspruch</b> gegen die Ausweisung einiger Flächen als Landschaftsschutzgebiet ein. Da in nächster Zeit eine Erweiterung seines Betriebes geplant sei, wird darum <b>gebeten</b> , die direkt an die Hofstelle angrenzende Fläche nicht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.	1. Der <b>Einspruch</b> und die <b>Bitte</b> werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Zur Notwendigkeit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes siehe P5. Für die beabsichtigte Betriebserweiterung sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.	P10
<b>Elisabeth und Hermann Schulze Herking, Eschlohn 4, 46354 Südlohn vom 23.06.2016</b>				
5.2.12	Anpflanzung von Ufergehölzen am Südufer der Schlinge, östlich von Südlohn	Die Einwender sind Eigentümer der Parzellen Gemarkung Südlohn, Flur 15, Flurstücke 32 und 34 und <b>wenden</b> sich <b>gegen</b> die im Landschaftsplan vorgesehene Anpflanzung von Ufergehölzen auf ihren Grundstücken. Der Maßnahme kann <b>nicht zugestimmt</b> werden, da die Bewirtschaftung (u. a. Gemüseanbau) erschwert wird und Schattenwurf auf Nachbarflächen andere Grundeigentümer benachteiligen würde.	1. Die <b>Ablehnung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Festsetzung 5.2.12 entfällt. 2. Dem Grundsatz der kooperativen Landschaftsplanung folgend, werden standortgebundene Anpflanzungen nicht gegen den Willen des Grundstückseigentümers vorgenommen.	P11

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

**Hugo Bennink, Venn 9, 46354 Südlohn vom 29.06.2016**

2.2	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiete	Der Landschaftsplan darf für die betriebliche Entwicklung des Einwenders keine negativen Auswirkungen haben. Es wird das Recht <b>eingefordert</b> , unter den gleichen Bedingungen wirtschaften zu können, wie Berufskollegen, die außerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.	1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist in Landschaftsschutzgebieten als nicht betroffene Tätigkeit zulässig. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.	P12
-----	---	--	---	-----

**Heinrich Upgang-Sicking, Sickinghook 2, 46354 Südlohn vom 27.06.2016**

2.2.3	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“	Gegen den Landschaftsplan werden <b>Bedenken</b> geäußert. Der Einwender sieht sich als Bewirtschafter seiner landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen stark betroffen und eingeschränkt. Durch den Landschaftsplan werden Verbote erlassen wie Grünlandumbruchverbot, Bauverbot, etc., welche nicht akzeptiert werden. Durch solche einseitigen Formulierungen kann keine Zusammenarbeit zustande kommen.	1. Die <b>Bedenken</b> werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.3 „Schlinge“ dient der Erhaltung des Gewässers einschließlich der Aue als landschaftsprägendes Fließgewässer, welches eine wichtige Funktion als Vernetzungselement übernimmt. Durch das Landschaftsschutzgebiet werden Auenstrukturen sowie die vorhandenen Grünlandflächen gesichert. Der Landschaftsplan setzt entlang der Schlinge eine Schutzausweisung fest, die durch den Regionalplan mit Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gefordert wird. Mit der Landschaftsschutzgebietsausweisung wird die mindestens erforderliche Schutzkategorie	P13
-------	---	---	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			<p>umgesetzt. Die Darstellung eines BSN im Regionalplan entlang der Schlinge kann auch als Naturschutzgebiet interpretiert werden.</p> <p>Darüber hinaus führt die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes nicht zu einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist in Landschaftsschutzgebieten als nicht betroffene Tätigkeit zulässig. In diesem im Auenbereich der Schlinge gelegenen Landschaftsschutzgebiet ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der feuchten Grünlandflächen durch Verbot von Grünlandumwandlung und künstlicher Grundwasserstandssenkung angezeigt. Zum Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, sodass unzumutbare Belastungen vermieden werden. Der Bestandsschutz bestehender Drainagen ist gewährleistet.</p> <p>Zum Bauverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Durch diese Regelungen werden Betriebserweiterungen des Einwenders durch den Landschaftsplan nicht behindert.</p> <p>3. Bei den Festsetzungen des Landschaftsplanes handelt es sich keineswegs um einseitige Formulierungen. Die Ausweisung von</p>	
--	--	--	---	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

			Schutzgebieten erfolgt nach fachlichem Erfordernis, aber auch unter ausgewogenen Gesichtspunkten. Dabei sind auch landwirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Weiterhin wird auf die Angebotsplanung unter Ziffer 5 des Landschaftsplanes verwiesen, wonach die Umsetzung konkreter Maßnahmen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer erfolgt.	
--	--	--	---	--

**Landwirtschaftlicher Ortsverein Südlohn-Oeding, 1. Vorsitzender Dieter Valtwies, Hessinghook 8, 46354 Südlohn vom 30.06.2016**

2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Die Verringerung der geschützten Landschaftsbestandteile wird <b>begrüßt</b> . Um den Verwaltungsaufwand der verbliebenen Bestandteile zu vermeiden, sollte den Besitzern bzw. den Bewirtschaftern mehr Eigenverantwortlichkeit zugestanden werden, wenn es um die Pflege und Erhaltung der zumeist Bäume geht.	1. Die <b>Zustimmung</b> wird begrüßt 2. Die Eigenverantwortlichkeit der Besitzer ist gewährt. Die möglicherweise angesprochene Melde- und Duldungspflicht gemäß Ziffer 2.4 F wird unbürokratisch gehandhabt und dient auch der Absicherung des Eigentümers.	P14
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Die erhebliche Ausweitung der Landschaftsschutzgebiete wird vehement abgelehnt, da diese hauptsächlich aus Eschlagen bestehenden Landschaftsräume erst durch die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Bewirtschaftung in den letzten 100 Jahren den Zustand haben, wie er jetzt vorzufinden ist. Deshalb kann auch nicht nachvollzogen werden, wovor diese Landschaftsräume geschützt werden sollen. Wenn der Landwirtschaft die jetzige Wirtschaftsweise weiterhin zugestanden wird, können diese Landschaftsräume auch für die nächsten Generationen erhalten werden, und dass ohne Unterschutzstellung.	1. Die <b>Stellungnahme</b> wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete. 2. Siehe P3 – P6	P15
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“	Die unter Ziffer 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet aufgeführten Verbote: 1) Grünland umzuwandeln	1. Die <b>Ablehnung</b> wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung und den Verboten. 2. Zur Begründung siehe P13	P16

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		2) den Grundwasserstand durch Drainagen zu senken werden kategorisch <b>abgelehnt</b> .		
--	--	---	--	--

**Bündnis 90 Die Grünen, Ortsverband Südlohn, Maik van de Sand, Burloer Straße 13, 46354 Südlohn vom 26.06.2016**

	Landschaftsplan allgemein - Schutzausweisungen	Eine Eichenallee an einer Hofzufahrt (Flurstück 004-0398) sowie Wäldchen am Grenzweg (alte Eichen- u. Buchenbestände am Flurstück 004-0006) sind nach Auffassung des Einwenders besonders erhaltenswert, da es sich um landschaftsprägende Bäume handelt.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzausweisung im Landschaftsplan ist nicht erforderlich. 2. Die Gehölzbestände sind bereits jetzt weitgehend geschützt. Allelen sind gemäß § 47a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Weiterhin sind die Bäume im südlichen Teil des Grenzweges Bestandteil einer Wallhecke, die in der Karte der Flächen mit Waldeigenschaft des Regionalforstamtes Münsterland erfasst ist. Wallhecken sind ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope und dürfen nicht beseitigt werden. 3. Der nördliche Teil des Grenzweges befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich und liegt außerhalb des Landschaftsplangebietes.	P17
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	Die nachfolgenden Punkte werden als <b>Anregungen</b> und Änderungsvorschläge zum Landschaftsplan Südlohn vorgebracht: 1. Verlängerung der Maßnahme 5.2.23: die Anpflanzung der Wallhecke soll entlang der Lehmstegge südlich bis zur Querstraße Richtung Anwesen Wameling verlängert werden. 2. Entlang der Flurstücke 003-0022, 0024 u. 0025 Errichtung einer Wallhecke als Biotopverbund. 3. Entlang des Wäldchens Pass (Flurstücke 003-0062, 0171, 032, 63 u. 64) sollte als Biotopverbund eine Wallhecke oder Baumreihe diskutiert u. ggf.	1. Die <b>Anregungen</b> werden zur Kenntnis genommen, sie sollen durch die Angebotsplanung der Ziffer 5.1 des Landschaftsplanes bei der Realisierung der Festsetzungen berücksichtigt werden. 2. Bei den Anregungen handelt es sich um Anpflanzungen entlang von Wegen und Parzellengrenzen, die sich hauptsächlich südlich und südwestlich von Oeding befinden. Der Landschaftsplan setzt in der Festsetzungskarte 2 hier verschiedene Landschaftsräume (z. B. 5.1.12 „Oeding Nordwest / Hinterm Busch / Look“ oder	P18

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		<p>beschlossen werden.</p> <p>4. Beim Flurstück 003-0118 ab Einmündung Baumwollstraße bis zur vorhandenen Anpflanzung ab nächster Zuwegung des Anwesens Leitung in den Pappeldyk sollte als Biotopverbund sowie aus historischen Gründen eine Pappelreihe wieder hergestellt werden.</p> <p>5. Beim Flurstück 004-0026 sollte eine Allee durch Lückenschluss hergestellt werden.</p> <p>6. Beim Flurstück 014-0216 entlang der Lookstraße ab Ende Flurstück 017-0078 bis Ende Flurstück 015-0193 soll ein Biotopverbund durchgehend hergestellt werden.</p> <p>7. Eine Obstbaumreihe an der Lookstraße bzw. Grooten Kampsweg (Flurstück 015-0184) soll gepflegt bzw. durch Neupflanzung ersetzt werden.</p> <p>8. Entlang der Flurstücke an der K 12 (012-0437, 012-0384 u. Anfang 012-0386) sollte die vorhandene Lücke durch Bäume etc. geschlossen werden. Durch diese Maßnahme könnte ein weiterer Biotopverbund geschaffen werden (grünes Band zwischen den Ortsteilen Südlohn und Oeding).</p> <p>9. Entlang des Flurstückes 027-0203 ab Schmittmann – Oldenkott nördliche Seite Lückenschluss durch Anpflanzung bis zur vorhandenen Anpflanzung. Dadurch könnte ein Biotopverbund geschaffen werden und das Landschaftsbild aufgewertet werden.</p> <p>10. Entlang der Flurstücke 008-0064 bis 008-0065 Wienkamp rechts Depenweg (Parallelstraße zur alten B 70) bis zur Ortsgrenze durchgehend mit Bäumen bepflanzen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.</p>	<p>5.1.22 „Oedings Feld / Bietenschlatt / Sternbusch“) mit landschaftsbezogenen Maßnahmen fest (siehe Ziffer 5.1). Im Rahmen dieser sogenannten Angebotsplanung können die vom Einwender vorgeschlagenen Maßnahmen bei der Realisierung des Landschaftsplanes umgesetzt werden, soweit die Eigentümer dazu ihr Einverständnis erteilen.</p> <p>3. Sofern die beschriebenen Anpflanzungen auf Grundstücken der Gemeinde Südlohn liegen und von der Gemeinde selbst umgesetzt und finanziert werden, können diese Maßnahmen auch als Ökokonten anerkannt werden.</p>	
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	------------------------------------	--	---------

		Jede dieser Maßnahmen sollte aus Sicht des Einwenders umgesetzt werden und bezüglich der Frage der Erlangung von Ökopunkten untersucht werden. Außerdem sind diese Maßnahmen geeignet, bei Starkregenereignissen wenigstens einen Teil der Wassermassen zu binden. Darüber hinaus sind zahlreiche Maßnahmen erforderlich, da in der Vergangenheit Wallhecken und Baumbestände aus der Landschaft verschwunden sind.		
6.	Ausnahmen und Befreiungen, 3. Absatz in der Erläuterungsspalte	Der Beschluss, der auf Antrag der Kreistagsfraktion der CDU verabschiedet wurde, dass das Bauen in Landschaftsschutzgebieten möglich sein sollte, wenn es Erweiterungen dort vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe für den Fortbestand geben soll, sollte revidiert werden.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. An dem Sachverhalt, der in der Kreistagssitzung vom 28.04.2016 zur Aufnahme der Erläuterung in den Landschaftsplan geführt hat, hat sich keine Änderung ergeben.	P19
<b>Josef Große Kintrup, Eschlohn 6, 46354 Südlohn vom 29.06.2016</b>				
2.2.2 u. 2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Lohner Heide / Brink“ Landschaftsschutzgebiet „Schlinge“	Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2 und die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 östlich der Ortslage Südlohn wird mit Sorge gesehen, da Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebs <b>befürchtet</b> werden.	1. Die <b>Befürchtungen</b> werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Siehe P4 und P13	P20
5.1.6, 5.1.7, 5.1.10 u. 5.1.13	Landschaftsräume „Eschlohner Esch / Wienkamp“, „Lohner Heide / Beekte / Lohner Brook“, „Osterlohner Mark / Besenschlatt / Loh Maate“, „Aue der Schlinge“	Durch die Maßnahme 5.1.13 sollen Altarme der Schlinge wieder geöffnet und dieser Bereich der Natur zurückgegeben werden. Hier wurden durch uns umfangreiche Neuanpflanzungen durchgeführt, die durch diese Maßnahmen wieder zurückgenommen werden sollen. Hiermit bin ich <b>nicht einverstanden</b> . In diesem Bereich bewirtschaftete ich Ackerflächen, die gemäß der vorgeschlagenen Maßnahme in Weideland umgewandelt und naturnah ausgestattet werden sollen. Die Flächen sollen der Landwirtschaft und dem	1. Die <b>Bedenken</b> werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Bei den unter der Ziffer 5.1 festgesetzten Maßnahmen handelt es sich um eine Angebotsplanung. Dabei wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter	P21

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Südlohn“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Ackerbau weiterhin zur Verfügung stehen. Im Bereich der Maßnahmen 5.1.6, 5.1.7 und 5.1.10 darf durch die geplante Anreicherung der Landschaft die aktive Landwirtschaft nicht gefährdet werden.</p>	<p>naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes. Das Einverständnis des Eigentümers ist somit immer Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme.</p> <p>3. Diese Vorgehensweise ist in der Erläuterungsspalte der Ziffer 5 des Landschaftsplanes beschrieben.</p>	

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.